

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Buchbesprechung: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

recht ansieht, wann die Armen nicht auch darunter begriffen werden, so beharret er auf der begehrten Rückweisung an die Commission.

Thorin will dem französischen Gesetz ganz gemäß handeln, weil man uns doch immer Frankreichs Beispiel als für unsre Lage passend aufstellen will, und daher fordert er, daß man bestimme, die 20 reichsten Gemeindesgenossen sollen allen ähnlichen Schaden vergüten, und dann das Anspruchsrecht auf den übrigen Theil der Gemeinde haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachträge.

Vom Senate ist am 21 November in geheimer Sitzung folgender Beschluß angenommen worden:

Die gesetzgebenden Räthe, in Erwägung daß das Ansuchen der fränkischen Republik wegen Überlassung der in Königl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen, dem Allianztractat gemäß ist.

In Erwägung, daß die von dem Direktorium vorgeschlagenen Grundsätze der über diese Truppenüberlassung anzufülpfenden Unterhandlungen, mit dem gedachten Allianztractat übereinstimmen

nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1. Die in kgl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen sollen, nach dem Begehrten der fränkischen Regierung zu der italienischen Armee der fränkischen Republik stossen und den Befehlen des Obergenerals dieser Armee untergeordnet seyn.

2. Das Direktorium wird eingeladen über die Bedingnisse dieser Truppenüberlassung mit der fränkischen Regierung, nach Ausweis der in seiner Botschaft und in dem Allianztractat enthaltenen Grundsätze, zu unterhandeln.

Am 30 November hat der Senat in geschlossner Sitzung die Verkommis mit dem Gesandten Perrochel wegen der 18,000 Mann Hülstruppen (S. Republ. S.) angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 21. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft an, daß am 19. d. M. sich auch in Zürich eine litterarische Gesellschaft constituirt; daß durch den B. Regierungsstatthalter Pfenniger eine Anzahl Liebhaber der Wissenschaften und patriotische Bürger dazu aufgefordert sich in der Zahl von beinahe 40 versammelt und den B. Fügli Mitgl. d. Erz. Raths zum Präsidenten, den B. Prof. Bremi zum Secretär gewählt

haben; daß sie durch eine Commission, die Veränderungen in den Statuten der Luzerner Gesellschaft, welche die Zürcher Localitäten erfordern, entwerfen lassen.

Karl Meyer liest einen Aufsatz über die Verbesserung des Getreidebaus in Helvetien, — welcher beklatscht wird. Er zeigt die Wichtigkeit derselben, da auf ihm vornehmlich auch die Unabhängigkeit des Vaterlandes beruht; er fordert die Gesellschaft auf, die Förderung dieser Verbesserung, besonders auch durch Preisfragen, zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen; er erwartet vorzüglich von der Theilung der Fideicomisse unter alle Kins der und von jener der Gemeingüter, wesentliche Vortheile für den Ackerbau, und kündigt über den letzteren Punkt eine weitere Vorlesung an.

Zschoffe legt das verbesserte Gutachten über die Ausschreibung der Preisfragen vor. Da als Preise für die Beantwortung jeder Frage, entweder 10 Louisdors baar, oder ein Geschenk von diesem Werth, oder endlich die Aufstellung des Brustbilds des Verfassers im Saal der Versammlung und sein in Kupferstich zu verbreitendes Bildniß vorgeschlagen werden, so tadeln Ochs diese letztere Alternative als unschicklich, besonders wann auch Mitglieder der Gesellschaft um Preise concurrieren können. Zschoffe vertheidigt sie, weil es schwer sey, Belohnungen für Männer zu finden, denen es nicht um Geld, sondern um den Dank der Gesellschaft zu thun ist; das Vorgeschlagne enthält diesen Dank und den Ausdruck: wir schätzen und lieben dich. Es wäre traurig, wenn man Verdienste in einem Freistaat nur mit Geld bezahlen sollte. Huber stimmt Ochs bei; was auf einem Weg gethan werden kann, soll man nicht auf verschiedenen thun wollen; die Ehre wird durch die Geldbelohnung nicht ausgeschlossen, und wer sich doppelter Ehre erwerben will, kann es durch nützliche Verwendung derselben thun; Busten und Porträte sollen wir für seltnere Gelegenheiten aufbewahren. Ochs fügt hinzu, eine solche Gradation der Belohnungen enthielte auch etwas demüthigendes für den der Geld bedürftig; die Gleichheit wäre hier verletzt und um sie zu erhalten, sollen wir nur eine Art Belohnung festsetzen. Secretan möchte daß sich die Gesellschaft alle Arten von Belohnungsweisen offen erhielte; es wundert sich warum der Medaillen im Gutachten nicht gedacht ist. Kuhn liebt auch keinerlei Apotheken von Lebenden; er will daß Geld oder Medaillen zu Preisen bestimmt werden; er schlägt aber vor, daß nicht für alle Fragen gleiche Preise, sondern nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben für jede Frage besondere Preise von der Gesellschaft bestimmt werden. Nädle und C. Meyer stimmen diesem Vorschlage bei.

Es wird beschlossen, die Gesellschaft wird den Werth des Preises für jede Preisfrage bestimmen;

derselbe wird jedesmal in baarem Geld oder einer Medaille gleichen Wertes bestehen.

Einige Zusage zum Gutachten, die Huber vorschlägt, werden mit dem Gutachten selbst angenommen und diesem zufolge sind nun alle helvetischen Bürger eingeladen, der Gesellschaft Vorschläge zu Preisfragen einzusenden.

Secretan trägt neuerdings an, die Gesellschaft möchte eine Einladung an die Dichter der französischen Schweiz zu patriotischen Gesängen, ergehen lassen. Ochs will die Aufforderung, auch auf die Componisten für zweckmässige Melodien zu den Liedern und Zschokke will sie an die Dichter allein, aber in ganz Helvetien, zu patriotischen Liedern in allen 3 helvetischen Sprachen ausdehnen. Müller glaubt auch, wir sollen dem Gang der Natur folgen, und erst wann wir die Arbeiten der Dichter haben, die Componisten um ihre Kunst ansprechen. Kuhn glaubt, die Einladung soll dahin geben, daß Dichter und Componisten sich zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigen.

Die Gesellschaft beschließt, durch öffentliche Aufforderung alle helvetischen Dichter und Componisten einzuladen, ihr Genie und ihre Kunst der Schöpfung patriotischer Lieder und Gesänge zu widmen.

Das Secretariat legt die Form eines Diploms für die Mitglieder der Gesellschaft vor, welches angenommen wird.

Der Vorschlag eines Siegels der Gesellschaft wird vertagt, da von Seite des Graveur Hubers in Basel, ein anderer Vorschlag angekündigt wird.

Auf Hubers Antrag wird die Kommission aufgelöst, welche sich über die Verbindungsweisen unsrer Gesellschaft mit Gesellschaften, die sich nur mit einzelnen Fächern der Wissenschaften beschäftigen, berathen sollte — indem unser Reglement schon hinlänglich darüber Auskunfte giebt.

Die Discussion über die Frage: was ist Vaterlandsliebe? wird eröffnet. Pellegrini liest einen kurzen Aufsatz über dieselbe vor. Müller wünscht Art und Weise dieser Discussionen für die Folge näher bestimmt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Präsidenten. Durch Stimmenmehrheit wird B. Pfyffer gewählt.

V o r s c h a g .

Der erste Abschnitt, der die Grundsätze der helvetischen Staatsverfassung enthält, und am 8. Januar dem helvetischen Senat von der Revisionskommission vorgeschlagen worden, veranlaßet mich, einen sechs Monat alten Wunsch meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Kenntniß der Konstitution ist für die Bürger, welche sie menschenwürdig annehmen, und beschwören müssen, erstes Bedürfniß.

Diesem Bedürfniß ist in Ansehung der von B. Commissär Lecarlier zur Annahme vorgeleerten Konstitution, durch die Erklärung in Frage und Antwort, für die Mittelklassen in etwas abgeholfen; aber für die grosse Klasse der Landbürger ist noch nicht gesorgt.

Wenn also die Helvetier die Ehre und Freude gewinnen sollen, eine eigne, von unsren selbstgewählten Representanten erschaffene, und zur Sanktion vorgelegte Staatsgrundverfassung mit freier Wahl und uns abhängig anzuerkennen, und zu sanktioniren; so müssen wir alle ohne Ausnahme mit ihrer Kenntniß vertraut seyn, um sie menschenwürdig anzunehmen, und unsren Enkeln als die Quelle ihres Glückes zu überliefern.

Zur Ausbreitung allgemeiner Kenntniß der neuen helvetischen Staatsgrundverfassung wage ich also folgenden Vorschlag:

1. Sobald die neue helvetische Staatsverfassung von den helvetischen Gesetzgebern angenommen worden, soll eine erklärende Schrift gedruckt, und in den Gemeinden ausgeheilt werden.
2. Diese erklärende Schrift würde in acht socratischen Gesprächen, die ganze Konstitution so vollständig als möglich, und für den Landbürger deutlich abhandeln. *)
3. Um diese Schrift zu erhalten, wäre ein Preis auszuschreiben, der der besten Schrift von der litterarischen Gesellschaft der helvetischen Hauptstadt zuerkannt würde. **)
4. Zu diesem Preis, und zu den Kosten des Druckes sollte, im Fall die Regierung diese nicht über sich zu nehmen beliebte, eine Subscription in ganz Helvetien eröffnet werden.
5. In jeder Gemeinde von 100 Altibürgern sollen fünf Exemplare ausgeheilt werden, mit der Anweisung, daß jeder, der sein Exemplar gelesen, solches an seine Nachbarn unter der gleichen Weisung abgebe.
6. Die Nationallagen und Municipalitäten müssen über die genaue Vollziehung des 5. Art wachen.

Auf diese Weise würden alle Helvetier zur Annahme der neuen Verfassung menschenwürdig vorbereitet werden. Möge Helvetiens Schutze das Gesagte bewirken!

Helvetien den 20. Jenner 1799.

M. Iuzernerischer Landbürger.

*) Es müssen aber die professormäßigen Solos den, die auch den neusten Volkeschriften noch minder oder mehr eigen sind, vermieden werden; und der Landbürger soll nie vergehen seyn.

**) Diese Ausschreibung könnte sobald geschehen, als einige Abschritte genehmigt sind, damit die Arbeit befördert werde.